

Friedhofsgebührensatzung

-FGS-

der **Gemeinde Neustadt a.Main**

vom 06.03.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Neustadt a.Main (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Benutzungsgebühren für Leichenhaus/-halle (§ 5),
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6),
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Leichenhaus/-halle (§ 5) und Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für Grabstätten in den Friedhöfen Neustadt a. Main und Erlach für die Dauer des Nutzungsrechtes:

a) eine Einzelgrabstätte (20 Jahre)	400,00 €
b) eine Doppelgrabstätte (20 Jahre)	600,00 €
c) eine Urnenerdgrabstätte (10 Jahre)	250,00 €
d) eine Grabkammer in der Urnenstele (10 Jahre)	450,00 €
e) Urnensammelbeisetzungsstelle	200,00 €

(2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die nachfolgenden Grabstätten im Urnengarten für die Dauer des Nutzungsrechtes:

a) für ein Wahlgrab (WG 1 bis WG 16) (Wahlgrab mit max. 4 Urnenbelegungen mit Grabmal)	820,00 €
b) für ein Kissensteingrab (KS 1 bis KS 12) (Urnengrab mit max. 2 Urnenbelegungen mit Kissensteinabdeckung)	410,00 €
c) für ein Grab in der Bauminsel (BI 1 bis BI 16) (Urnengrab, max. 2 Urnenbelegungen, runde Steinabdeckungen)	410,00 €
d) für ein Grab im Baumbet (BB 1 bis BB 16) (Urnengrab, max. 2 Urnenbelegungen, quadratische Steinabdeckungen)	410,00 €
e) für ein Grab im Pflanzbet (PB 1 bis PB 5) (Urnengrab, max. 2 Urnenbelegungen, rechteckige Steinabdeckungen)	410,00 €
f) für eine Grabstätte im Sammelgrab (SG Nrn. 1 bis 22) (Urnengrab, 1 Urnenbelegung je Grabnummer, ohne Abdeckung, nur Rasen, Gedenktafeln an Sandsteinfindlingen)	290,00 €
g) für anonyme Gräber (AG 1 bis AG 36)	250,00 €

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um 5 oder 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Benutzungsgebühren für Leichenhaus/-halle

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Beerdigung	90,00 €
(2) Die Gebühr für die Aufbahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle (Aussegnungshalle) beträgt pro Beerdigung soweit eine Gebühr nach Abs. 1 noch nicht angefallen ist.	90,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grabherstellungsgebühr

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes beträgt

a) Normalgrab	300,00 €
b) Tiefgrab	420,00 €
c) Urnenerdgrab	115,00 €
d) Öffnen und Schließen einer Urnenkammer	30,00 €
e) Verbringen der Urnenreste nach Ablauf der Ruhefrist von der Urnenkammer in die Sammelbeisetzungsstelle	100,00 €

(2) Nebenkosten

a) Mit der Aussegnung und Beerdigung zusammenhängende Arbeiten (Reinigung der Aussegnungshallen in Neustadt und Erlach, Grundausstattung mit Trauerschmuck -Aufstellung von Bäumchen, Bereitstellung von Kranzständen, Verbringung der Blumen zum Grab)	120,00 €
b) Frost- bzw. Erschwerniszuschlag	60,00 €
c) Die Gebühr für den Kompressoreinsatz pro Stunde mit 1 Arbeitnehmer beträgt	25,00 €
d) Die Gebühr für das Exhumieren und Umbetten zum Transport in einen anderen Friedhof beträgt:	300,00 €
e) Die Gebühr für das Exhumieren und Wiederbeisetzung einer Leiche oder Urne	300,00 €
f) Die Gebühr für den Transport des Sarges/der Urne auf dem Friedhof einschließlich Sarg-/Urnenräger	30,00 €/Träger

§ 7 Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt folgende sonstige Gebühren:

1. Genehmigung eines Grabmales und sonstiger baulichen Anlagen	20,00 €
2. Bescheinigung für das Krematorium	10,00 €
3. Neuausstellung einer Graburkunde	10,00 €

4. Umschreibgebühr bei Übertragung des Nutzungsrechtes und Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €
5. Gebühr für Abschlussplatte einer Urnenkammer in den Stelen	150,00 €
6. Gebühr für die Urnengrababdeckungen im Urnengarten:	
a) <u>Kissensteine</u> , (KS 1 bis KS 12, eckig, -Größe 40x40x14 cm)	500,00 €
b) <u>Steinabdeckungen in den Pflanzbeeten</u> (PB 1 bis PB 5, rechteckig, - Größe 50x40x20 cm)	700,00 €
c) <u>Steinabdeckungen in den Baumbeeten</u> (BB 1 bis BB 16, quadratisch, - Größe á 30x30x5 cm)	150,00 €
d) <u>Steinabdeckungen in der Bauminsel</u> (BI 1 bis BI 16, rund,- Größe: Durchmesser 30 cm, Stärke 5 cm)	250,00 €
7. Gebühr für eine beschriftete Gedenktafel an Sandsteinen für Sammel-Grabstätten (SG Nrn. 1 bis 11 und 12 bis 22)	50,00 €
8. Gebühr für die Pflege der einzelnen Grabstätten im Urnengarten für eine 10jährige Nutzungsdauer. Diese Gebühr gilt anteilig bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.	250,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neustadt a.Main vom 30.06.2023 außer Kraft.

Neustadt a.Main, 06.03.2026




Morgenroth

1. Bürgermeister der
Gemeinde Neustadt a.Main

Amtliche Bekanntmachung:

Die amtliche Bekanntmachung der vorgenannten
**Friedhofsgebührensatzung -FSG- der Gemeinde Neustadt
a.Main**

erfolgte am 16.03.2026 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main, Schloßplatz 2, 97816 Lohr a.Main, Zimmer Nr. 19.

Die Bekanntmachung wurde am 16.03.2026 auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Lohr a. Main, 16.03.2026
Verwaltungsgemeinschaft


Ebel